



Pet 4-19-07-103-017408

14050 Berlin

Grundrechte

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.03.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Artikel 4 Grundgesetz um den Zusatz „Diese Rechte dürfen nur durch ein Gesetz eingeschränkt werden.“ zu ergänzen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, die vorgeschlagene Ergänzung sei zur verfassungsrechtlichen Fundierung eines Gesetzes, das die Religionsfreiheit in klar definierten Einzelfällen und mit nachvollziehbarer Begründung einschränke, unumgänglich. Als ein gesetzlich zu regelnder Einzelfall käme zum Beispiel das Verbot von Gesichtsschleiern (Niqab) in öffentlichen Einrichtungen in Betracht, da hierdurch die notwendige zwischenmenschliche Kommunikation erheblich erschwert werde. Eine „offene Gesellschaft“ gehöre aber zu den primären Staatszielen der Bundesrepublik Deutschland.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 118 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 42 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:



Es ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geklärt, dass Artikel 4 Absatz 1 und 2 Grundgesetz (GG) die Religionsfreiheit zwar vorbehaltlos, aber nicht schrankenlos garantiert. Nach dem Grundsatz der Einheit der Verfassung können auch den Freiheiten des Artikel 4 GG durch andere Bestimmungen des Grundgesetzes Grenzen gezogen werden (BVerfGE 32, 98, 107 f.; 33, 23, 29; 52, 223, 246 f.). Solche Grenzen können sich vor allem aus kollidierenden Grundrechten anderer Grundrechtsträger (BVerfGE 41, 29, 50; 52, 223, 247), aber auch aus anderen mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechtsgütern ergeben (BVerfGE 28, 243, 261; st. Rspr). Dabei ist der Konflikt mit den anderen verfassungsrechtlich geschützten Gütern nach dem Grundsatz praktischer Konkordanz zu lösen, der fordert, dass nicht eine der widerstreitenden Rechtspositionen bevorzugt und maximal behauptet wird, sondern alle einen möglichst schonenden Ausgleich erfahren (BVerfGE 93, 1, 21 m. w. N.).

Der Ausschuss weist darauf hin, dass das hohe Gewicht der Religions-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit, das diesen Grundrechten in einer Abwägung mit gegenläufigen Rechtswerten zuzumessen ist, maßgeblich aus einer inhaltlichen Betrachtung folgt. Religion, Weltanschauung und Gewissen sind durch persönliche Wertentscheidungen mit hoher individueller Verbindlichkeit geprägt. Vor allem Religionen können die Überzeugung beinhalten, dass der Einzelne einem Ge- oder Verbot unterliegt, dessen Befolgung nicht in das Belieben des Einzelnen gestellt ist. Diese imperative Wirkung verstärkt sich, wenn der Einzelne in dieser Religion aufwächst und erzogen wird, diese Religion an eine Aufgabe der Religion oder an die Nichteinhaltung der Ge- und Verbote schwere Nachteile knüpft und das Umfeld des Einzelnen durch diese Religion geprägt ist. In einem solchen Fall kann eine staatliche Entscheidung, die gegenläufige Vorgaben anordnet und durchsetzt, den Einzelnen in einen unentrinnbaren Gewissenskonflikt stürzen.

Daraus folgt die hohe Bedeutung dieses Grundrechts. Ist aber die Bedeutung der Religions-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit hoch anzusetzen, müssen auch die bei einer Einschränkung verfolgten Zwecke ein hohes Gewicht aufweisen, wie sie den Grundrechten Dritter und anderen Rechtsgütern von Verfassungsrang zukommt. Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass aus derartig gewichtigen Gründen bereits



aufgrund der geltenden Verfassungslage eine Einschränkung der Religionsfreiheit möglich ist.

Nach alledem sind die Grenzen der Religionsfreiheit nach Auffassung des Petitionsausschusses durch das Grundgesetz und die Verfassungspraxis hinreichend klar bestimmt. Ein darüber hinausgehender Bedarf, die Rechtslage klarzustellen, besteht aus Sicht des Ausschusses nicht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.